

Manfred Wolf, Rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit und vertraglicher Interessenausgleich. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 32. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Tübingen 1970. XIV. 312 S.

Die gegenwärtige Privatrechtslehre *muß* an einem Privatrechtssystem festhalten, das aus rechtlicher Freiheit und Gleichheit Aller den Schein von Legitimität bezieht, und *kann* es doch nicht, weil die Realität des monopolkapitalistischen Systems diese Legitimationsgrundlage immer deutlicher beseitigt. Während die allgemeine Privatrechtsliteratur diesem strukturellen Widerspruch mit Realitätsverleugnung begegnet (vgl. meinen Aufsatz in diesem Heft), versucht hin und wieder ein avancierter Autor, ihn mit juristischen Mitteln aufzulösen. Ein aktuelles Beispiel dafür gibt die Monographie von Manfred Wolf.

»Die Arbeit löst das Problem ungerechter Vertragsgestaltung bei ungleichen Machtlagen der Vertragspartner in Verbindung mit dem Schutz der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit« (Klappentext). Wer den Geschäftsbeschluß von der Annahme unangemessener Bedingungen abhängig macht, stellt den Kunden vor die Wahl, auf den Abschluß zu verzichten oder sich den Bedingungen zu fügen. In dieser »Koppelung« (S. 126 ff.) von Geschäftsabschluß und Bedingungsannahme sieht Wolf die Quelle beeinträchtigter Selbstbestimmung und ungerechter Vertragsgestaltung. Der Kunde muß nämlich seinem Interesse am Vertragsschluß sein Interesse an angemessenen Bedingungen aufopfern. Zur Lösung des Problems trennt W. Vertragsschluß und -bedingungen. Der Vertragsschluß – Auswahl des Vertragspartners, -gegenstands, Preisbe-

stimmung – wird aus der Erörterung ausgeschieden (S. 33 f., 116 ff.; vgl. auch S. 153 ff.). Die Bedingungen werden gesondert daraufhin untersucht, ob sie in Selbstbestimmung vereinbart sind. Weichen sie zuungunsten des Kunden von üblichen Vereinbarungen ab (dazu S. 183 f.), so hat sich der Kunde i. a. aufgrund eines »sachfremden« (S. 167 ff.) Gesichtspunktes – eben seines Interesses am Vertragsgegenstand – darauf eingelassen. Sachfremde Einflüsse auf die Willensbildung sind mit der Selbstbestimmung unvereinbar (S. 111 ff.). Da Selbstbestimmung aber positive Voraussetzung einer wirksamen Willenserklärung ist (S. 131 f.), ist die unangemessene Bedingung nicht wirksam vereinbart (statt ihrer gilt dispositives Recht bzw. findet richterliche Vertragsergänzung statt, S. 292) – es sei denn, dem Kunden war der Verzicht auf den ganzen Vertrag »zumutbar« (S. 138 ff.; s. a. 188 ff.). Das ist dann der Fall, wenn er ein Alternativangebot zu angemessenen Bedingungen hätte annehmen können (S. 186 ff.). Unzumutbar aber ist der Verzicht auf den Vertragsschluß – das ist die Kernthese von W. –, wenn sich das sachliche Interesse des Kunden am Vertragsgegenstand aufgrund einer Interessenabwägung als höherwertig erweist als das Interesse, das er durch Annahme der unangemessenen Bedingungen preisgibt (S. 172 ff.), und wenn sich die kollidierenden Interessen nicht am gleichen Maßstab (z. B. Geld) miteinander verrechnen lassen (S. 157 f., 162 ff.). Wird z. B. die Aufnahme in ein Krankenhaus von einer Haftungsfreizeichnung abhängig gemacht, so steht Gesundheit gegen Geld; dem Patienten ist nicht zuzumuten, auf seine Gesundung zu verzichten, nur um der Freizeichnung zu entgehen; schließt er den Vertrag, so ist gleichwohl die Frei-

zeichnung nicht vereinbart, weil der Patient hinsichtlich ihrer Annahme von sachfremden Einflüssen (Interesse an Gesundheit) bestimmt war (S. 163 f.).

Mit zwei Kunstgriffen durchbricht Wolf die liberale Vertragsdoktrin:

1. Er behandelt Vertragsschluß und Vereinbarung von Bedingungen wie getrennte Willenserklärungen.
2. Er bringt den Gebrauchswert des Vertragsgegenstandes argumentativ ins Spiel. Beides ist der liberalen Vertragsdoktrin fremd. Beim Äquivalenttausch interessiert nur der Tauschwert, der sich im Preis ausdrückt. Der Gebrauchswert liegt auf der rechtlich irrelevanten Motivebene. Für die Äquivalenz soll der Vertragsmechanismus sorgen. Funktioniert er, so bedeutet das »Ja« zu einem Angebot, daß das Angebotene den Preis »wert« ist. Die Annahme umfaßt wie das Angebot Preisforderung und Nebenbedingungen als *einheitliche* Willenserklärung. Ist also schon die Diagnose einer »Koppelung« (was ja vorher Getrenntes voraussetzt) falsch, so entzieht das der Therapie den Boden, die letztlich die Entkoppelung zum Gegenstand hat. Doch auch in sich ist die Therapie unstimmig. Die von W. geforderte Interessenabwägung ist, wo durchführbar, unnötig, wo nötig, undurchführbar. Den ersten Fall, in dem sich Vorteil des Vertrags und Nachteil der Bedingungen verrechnen lassen, scheidet W. selbst aus (S. 157 f., 162 ff.). Im zweiten Fall, für den das Krankenhausbeispiel steht, lassen sich Vorteil (Gesundheit) und Nachteil (Geld-einbuße) nicht miteinander verrechnen. Sie aber gegeneinander abwägen zu wollen, ist so widersinnig wie die Frage: was ist mehr wert, der Geschmack des Eises auf meiner Zunge oder der Groschen, den ich dafür ausgegeben habe? Gebrauchswerte sind nicht gegen Tauschwerte abwägbar. Genau das aber versucht W., wenn er bei der Frage der Zumutbarkeit des Verzichts auf Vertragsschluß die Tauschwertebene verläßt und die Bedürfnisebene zum Maßstab erhebt. Das Ergebnis der »Abwägung« muß willkürliche Dezision sein. Sie fällt bei W. vergleichsweise fortschrittlich aus (vgl. auch seine kritische Anmerkung gegen ein BGH-Urteil in JZ 71, 376 f.): in seiner Wertskala rangieren »sittlich anerkannte Werte« (Leben, Gesundheit, Sozialstatus) vor »materiellen Vermögenswerten« (S.

174) – mit der Folge, daß bei der (illusorischen) Abwägung der Tauschwert gegenüber dem Gebrauchswert regelmäßig den Kürzeren zieht und die Entscheidung zugunsten des Gebrauchswertinteressenten, also des Konsumenten, ausfällt. So weit, so gut.

Weshalb weicht W. von der liberalen Vertragsdoktrin in unhaltbarer Weise ab, welche Funktion erfüllt die Abweichung?

Der Gebrauchswert von Waren kommt im Privatrecht allenfalls zur Geltung, wenn die über den Tauschwert vermittelte Versorgung der Bevölkerung mit Subsistenzmitteln aufgrund privater Verfügung nicht mehr funktioniert. Ein privates Notstandsrecht hat dann die Funktion, sozialen Konflikten durch objektivierend – administrative Regelung der Versorgung vorzubeugen (z. B. Wohnraumbewirtschaftung, Lebensmittelzuteilung u. ä.). Ähnliches scheint W. vorzuschweben. »Eine solche permanente Mißachtung der Interessen weiter Bevölkerungskreise würde zu sozialen Spannungen führen und kann deshalb von der Rechtsordnung nicht zugelassen werden« (S. 10). Sein Grundgedanke ist ja, daß die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern nicht an privat gesetzten Bedingungen scheitern soll. Motiv seiner Arbeit dürfte das Unbehagen daran sein, daß private Verfügung nicht mehr optimale Versorgung garantiert. Dem entspricht, daß er das Wettbewerbsprinzip – die angebliche Kongruenz privater Verfügung und optimaler Versorgung – nicht einfach voraussetzt, sondern zur Aufgabe (»das Funktionieren der Wettbewerbsordnung ermöglichen«, S. 95) erklärt. Gleichwohl behandelt er diesen Befund nicht als *gesellschaftliches* Problem, dem durch *strukturelle Änderungen* zu begegnen wäre, sondern als *individuelles* Problem des Betroffenen (»individuelle Notlagen«, S. 191), dem durch *individuelles* – z. T. sehr großzügiges – Entgegenkommen abgeholfen werden kann. W. greift also das Unbehagen am Problem ökonomischer Macht-konzentration auf, ja scheint ihm sogar eine radikal konsumentenfreundliche Wendung zugeben; aber er klammert individualisierend die Frage nach den gesellschaftlichen Ursachen der von ihm behandelten Probleme und nach der Auswirkung rechtlicher Regelung und Vorschläge aus und unterliegt so – wie die anderen Pri-

vatrechtler – der Rechtsillusion: es gelte nur die richtige juristische »Lösung« zu finden, um mit »ungleichen Machtlagen« fertigzuwerden.

Mit der Abtrennung der Vertragsbedingungen vom übrigen Vertragsinhalt erreicht W. zweierlei: er kann den Vertrags-*schluß* schärferer Kontrolle als bisher unterwerfen, indem er die Vertragsbedingungen getrennt daraufhin überprüft, ob sie in *Selbstbestimmung vereinbart* (= rechtswirksam) sind; zugleich kann er weitgehend auf eine *Inhaltskontrolle* verzichten. Wie ein roter Faden zieht sich durch das Buch die Ablehnung jeglicher oder jedenfalls vorschneider Inhaltskontrolle (z. B. S. 4, 41, 43, 48, 50, 60–62, 73, 108, 171, 231). Von vornherein scheidet der Preis – als »Knappeitmessers« und damit Lenkungsfaktor in der Marktwirtschaft – aus der Erörterung aus. »Er unterliegt weitgehend wirtschaftlichen Gesetzen und kann mit Mitteln des Vertragsrechts kaum beeinflußt werden« (S. 33). Übrig bleiben die Nebenbedingungen, die der Vertrags-*abwicklung* dienen (S. 239–43, 264). Der Preis büßt unter mono- und oligopolistischen Bedingungen seine konkurrenzkapitalistische Regulativfunktion ein und wird in weitem Maße manipulierbar. Die rechtliche Kontrolle von Nebenbedingungen verliert an Bedeutung, wenn mißbilligte Bedingungen durch Preiserhöhungen oder ähnlich lautende Bedingungen ersetzt werden können. Beides minimalisiert den Gegenstand des Buches von W. und spottet dem Anspruch des Klappentextes (s. o.). Der Vertragsinhalt ist die heilige Kuh der liberalen Vertragstheorie. Wie zögernd und systemlos auch die von W. bekämpfte Rechtsprechung Inhaltskontrolle übt, sie rüttelt mehr an liberalen Grundfesten als er – trotz seiner vergleichsweise progressiveren Ergebnisse. Seine Lösung hat Kompromißcharakter: dem Unbehagen am ökonomischen Zustand opfert er die Nebenbedingungen, um desto sicherer die »essentialia negotii« (S. 291) von inhaltlicher Kontrolle abzuschirmen.

So befestigt W. die liberale Vertragsdoktrin, paradoxe Weise indem er sie mit zwei Kunstgriffen durchbricht, und versöhnt er mit aktuellen ökonomischen Unzuträglichkeiten, indem er in vereinzelten Notlagen gegen unzumutbare Nebenbedingungen großzügig Abhilfe verspricht. Einmal

mehr ist die private Verfügung über die Ergebnisse kapitalistischer Produktion juristisch gerechtfertigt und mit dem Schein gesamtgesellschaftlicher Kontrolle verschsen.

Ulrich Mückenberger

345

Eberhard Schmidt: Ordnungsfaktor oder Gegenmacht. Die politische Rolle der Gewerkschaften. edition suhrkamp 487. 8 DM.

Eberhard Schmidts Buch über die politische Rolle der Gewerkschaften ist im ersten Teil eine Art Fortsetzung seiner historischen Analyse der westdeutschen Gewerkschaften in der Nachkriegszeit, die er im vergangenen Jahr unter dem Titel »Die verhinderte Neuordnung 1945–1952« (Europäische Verlagsanstalt) veröffentlicht hat. Nach kurzer Rekapitulation der dort vertretenen Thesen verfolgt Schmidt den weiteren Weg der westdeutschen Gewerkschaften, den sie nach der Niederlage 1952, im Kampf um das Betriebsverfassungsgesetz, in die Integration des kapitalistischen Systems gegangen sind.

Die Etappen der Integration sieht Schmidt – in der demonstrativen Zustimmung der Gewerkschaften zum Marshallplan, der die Restaurierung des westdeutschen Kapitalismus erkennbar zur Konsequenz hatte; – im Verzicht auf Lohnkämpfe in der Anfangsphase des sich restaurierenden Kapitalismus; – in der Unterwerfung unter parlamentarische Entscheidungen, die die gewerkschaftliche Interessenvertretung im Betrieb einschneidend beschränkten (Betriebsverfassungsgesetz 1952); – im Rückzug auf Tarif- und Sozialpolitik (Grundsatzprogramm des DGB 1955), die aber entgegen der programmativen Absicht weder expansiv noch militärt, sondern konjunkturgerecht und zentralisiert ausgetragen wurde; – in der Nichtausnutzung von politischen Mobilisierungschancen wie sie sich in den Kampagnen gegen die Remilitarisierung, die Atombewaffnung und gegen die Notstandsgesetze boten; – schließlich in der Teilnahme an Schillers Konzertierter Aktion.

Einen Wendepunkt dieses Marsches in die

Integration sieht der Autor zu Recht in den spontanen Streiks im September 1969, deren Chronik und Analyse er den zweiten Teil sowie einen umfangreichen Dokumentationsteil seines Buches widmet. Ihm zufolge haben die wilden Streiks das zentrale Dilemma der Gewerkschaften im Spätkapitalismus enthüllt:

»Entweder akzeptieren sie die staatlich aufgezwungene Rolle eines Reaktionszentrums der staatlichen Wirtschaftspolitik und setzen auf die Kooperation mit dem Staat: dann riskieren sie den Konflikt mit den eigenen Mitgliedern. Oder sie besinnen sich auf ihre Rolle als Aktionszentrum der Lohnabhängigen und setzen auf die Kooperation mit dem politisierten Teil der Arbeiterschaft: dann fordern sie den Konflikt mit der staatlichen Wirtschaftspolitik notwendig heraus.«

Zu ergänzen ist, daß die Gewerkschaften die Rolle eines »Reaktionszentrums der staatlichen Wirtschaftspolitik« freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen können. Um bei ihren Mitgliedern eine gewisse Loyalität zur Politik der Gewerkschaftsspitze, die Anerkennung der zentralen Tarifpolitik herzustellen, muß die Gewerkschaft auch die unmittelbaren materiellen Interessen nach Arbeitsplatzsicherung und Reallohnsteigerung durchsetzen können. Erst auf dieser Basis kann sie weitere Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder systemkonform eingrenzen, kann sie eine Kooperation mit Staat und Unternehmern ohne die Risiken der Mitgliederrebellion betreiben. Diese Voraussetzungen waren durch Rezession (1966/67) und Boom (1968/69) fraglich geworden. Die Rezession hatte die Grenzen gewerkschaftlicher Macht für die Sicherung der Arbeitsplätze und Reallöhne offenbart; der Boom hatte augenfällig gemacht, daß die zentrale Tarifpolitik zu schwerfällig ist, um die in Aufschwungphasen entstehenden Lohnrückstände schnell aufzuholen.

Die Interpretation der Septemberstreiks bleibt frei von den Übertriebungen mancher linker Gruppen, die in ihnen, wenn nicht gleich den Anfang der revolutionären Organisation des westdeutschen Proletariats, so doch zumindest eine Massenbewegung gegen die korrupten Gewerkschaftsapparate sahen. Einzig Schmidts Begriff der »Betriebsbesetzung« scheint mir die Tatsache zu überziehen, daß die

Streikenden im Betrieb geblieben sind. (Betriebsbesetzung verträgt sich aber schlecht mit dem Stechuhdrücken der streikenden Arbeiter vor Schichtbeginn und am Schichtende.) Dieser Begriff stellt eine falsche Analogie zu den viel militanteren und politisierten Arbeitskämpfen in Frankreich und Italien her. Vergleiche mit diesen Ländern sind bei der Analyse der Septemberstreiks schnell bei der Hand. Solche Vergleiche machen aber eher auf Differenzen als auf Analogien aufmerksam. In ihnen enthüllt sich das unterschiedliche Niveau der Klassenkämpfe. Im französischen Mai 1968 waren etwa 10 Millionen Lohnabhängige im Streik, an den italienischen Generalstreiks 1969 waren rund 15 Millionen beteiligt; in der Bundesrepublik streikten im September 1969 erst 140 000. Dennoch ist bei der gebotenen Nüchternheit nicht zu übersehen, daß dies in der Bundesrepublik die erste größere Streikbewegung nach dem Kriege war, die ohne organisatorische und finanzielle Unterstützung der offiziellen Gewerkschaftsapparate erfolgte.

Bei aller Begrenzung auf rein ökonomische Forderungen und der teilweise aggressiven Abwehr von Politisierungsversuchen zeigen die Septemberstreiks doch einige Strukturmomente, die für die deutsche Arbeiterbewegung der Nachkriegszeit neuartig sind. Schmidt nennt in diesem Zusammenhang die Formen der Selbstorganisation, die in der Wahl von Streikleitungen oder der Bestimmung von Streiksprechern, der Organisierung von Straßendemonstrationen und im Aufbau eines eigenen, wenn auch nur rudimentären Kommunikationsnetzes bestanden. Die spontanen Streiks machten deutlich, daß zwar die rechtliche Stellung der Betriebsräte die Übernahme der Streikleitung erschwerte, aber nicht unmöglich machte. Die politische Bindung (DKP, »Arbeiterpolitik«) und die organisatorische Verbundenheit mit der Basis erwiesen sich als wichtiger als die rechtlichen Bindungen an die Friedenspflicht. Nur wo die Betriebsräte sich nicht mit den Streikenden solidarisierten, wurden Streikleitungen gewählt oder Streiksprecher spontan aus den Reihen der Streikenden bestimmt. Das Mitbestimmungsorgan »Arbeitsdirektor« hat indessen in keinem Fall die Feuerprobe bestanden; er trat, wenn überhaupt, als Vertreter der Unternehmensinteressen auf.

Das Mißtrauen gegenüber dem Gewerkschaftsapparat, der sich auf seine Friedenspflicht berief, war dort am stärksten, wo die Gewerkschaft eindeutig die Funktion der Lohn- und Streikpolizei übernahm und die Mitglieder an die Arbeit zurücktreiben wollte, wie es die IG Bergbau und Energie im Ruhrgebiet und die IG Metall in Bremen versuchten.

Neuartig waren ferner die linearen Lohnforderungen (»1000 DM netto«), die sich nicht nur gegen die bisherige tarifpolitische Praxis prozentualer Lohnhöhungen wandten, sondern das Prinzip der Leistungsentlohnung in Frage stellten.

Im letzten Teil seines Buches diskutiert Schmidt die Elemente einer autonomen Gewerkschaftspolitik, die statt Ordnungsfunktionen wahrzunehmen, Gegenmacht-positionen erkämpfen soll. Und zwar: betriebsnahe Tarifpolitik, betriebsnahe Bildungsarbeit,

Mitbestimmung am Arbeitplatz, alternative Planungskonzepte.

Sie sind im sozialistischen Sinne als Mobilisierungsstrategien und Übergangsfordernung konzipiert. Wie sehr der Autor allerdings dabei noch der offiziellen Gewerkschaftspolitik verhaftet bleibt, zeigt das Kapitel über die Mitbestimmung, welche in eine defensive und offensive Variante gespalten wird. Wenn die defensive auf Klassenzusammenarbeit und die offensive auf Arbeiterkontrolle abzielt, wie die Schmidtschen Erläuterungen unschwer ergeben, dann liegen allerdings zwischen beiden Varianten Welten, was nun nicht terminologisch verschleiert werden sollte. Zur Entschuldigung lassen sich allenfalls die unentwickelten Klassenkämpfe in der Bundesrepublik anführen. Denn das dialektische Verhältnis von sozialistischer Theorie und Praxis gilt auch für die Theorie der Gewerkschaften im Spätkapitalismus (Schmidt versteht sein Buch ausdrücklich als Vorstudie einer solchen Theorie): einerseits kann sie nur das Bewußtsein der wirklichen Bewegung sein, andererseits muß sie die Möglichkeiten ihrer weiteren Entwicklung antizipieren, ohne sich von den realen Tendenzen utopisch zu lösen.

Walther Müller-Jentsch

Gertrud Erlemeyer: Rechtsfibel. Carl Heymanns Verlag Köln / Berlin / Bonn / München 1969 (DM 5,80).

Gertrud Erlemeyer: Rechtskunde. Bd. 1-3. Carl Heymanns Verlag Köln / Berlin / Bonn/München 1969 (zusammen DM 35,-)
Ilse Staff: Rechtskunde für junge Menschen. Diesterweg Verlag Frankfurt / Berlin / Bonn / München 1967 (DM 6,40).

Gerhard Bender: Probleme des Rechtsdenkens. Diesterweg Verlag Frankfurt / Berlin / München 1969 (DM 4,80).

Horst Krautkrämer: Rechtsfragen im Alltag. Diesterweg Verlag Frankfurt / Berlin / Bonn / München 1969 (DM 6,80).

Erika Dingeldey: Unpolitische Justiz? Modelle für den politischen und sozialwissenschaftlichen Unterricht 8. Herausgegeben von Ingrid und Rolf Schmiederer. Europäische Verlagsanstalt Frankfurt am Main 1971 (DM 5,-).

347

Die Berge kriessen, doch die Mäuse, die geboren werden, sind fast alle tot. Rechtsunterricht findet in unseren Schulen nicht oder nur affirmativ statt. Dabei ist die Forderung engagierter, aber unreflektierter Juristen nach »Rechtskunde« alt und beschäftigt Tagungen in Akademien und Lehrerfortbildungsanstalten. Wie erklärt es sich, daß es so schwer fällt, den Komplex des Rechts in didaktische Kategorien umzusetzen und an unseren Schulen lehrbar zu machen? Die Rezeption soziologischer Fragestellungen durch die Schuldidaktik ist im letzten Jahrzehnt immerhin in Gang gekommen, nicht zuletzt durch Adornos Forderung, politische Bildung habe zuvörderst Soziologie zu sein. An der Transformation schwieriger Terminologien dürfte es also nicht liegen, denn die Soziologie bedient sich ebenso einer »Geheimsprache« wie die Jurisprudenz. Verfolgt man die Diskussion zwischen Juristen und Lehrern, so wird das Dilemma evident: Juristen und Didaktiker gehen von unterschiedlichen Positionen aus. Der von den Juristen gar in einem neuen Schulfach geforderte Rechtskunde-Unterricht ist lerntheoretisch obsolet und im Sinne eines demokratischen Verständnisses von Unterricht gefährlich. Diese Behauptung soll an Hand von Rezensionen einiger von Juristen geschriebener Lehrbücher für den Rechtsunterricht belegt werden.

Die Rechtsanwältin *Gertrud Erlemeyer*

legt eine Rechtsfibel vor, die laut Verlagsprospekt »für alle Schulzweige geeignet« ist. Sie behandelt in Form eines Rechtskurses buchstäblich alle relevanten Rechtsgebiete von den Rechtsquellen über Naturrecht, Sitte und Sittlichkeit bis hin zum Grundrecht, dem Strafrecht und dem Jugendstrafrecht. Derartige Kurse mögen für einen beschränkten Kreis von Schülern, wie künftigen Rechtspflegern, Fürsorgern etc. ihre Funktion haben. Wenn diese Fibel sich aber praktisch an alle 14-16jährige Schüler von der Hauptschule bis zum Gymnasium wendet, so fragt man sich betroffen, wann die Schüler diese Stoffmassen bewältigen sollen zu einer Zeit, da die moderne Lerntheorie nachgewiesen hat, daß es in der Schule um das Lernen des Lernens gehen muß und um den Erwerb bestimmter Qualifikationen, vor allem kritisches Denken. Diese Fibel aber erschlägt Erkenntnisse durch Kenntnisse. Die methodische Aufbereitung des Buches charakterisiert sich selbst. Jedes Kapitel wird ergänzt durch ein Frage- und Antwortspiel, wie das weiland der Doktor Martin Luther mit seinem Katechismus auch getan hat. Frage: »Wie heißt das älteste deutsche Rechtsbuch?« Antwort: »Sachsenspiegel (1220-1235)«. Da hat der Lehrer endlich mal wieder etwas, das er auswendig lernen lassen kann! Da hat der Unterricht wieder Ertrag, den man abfragen kann! Im Verlagsprospekt heißt es denn auch: »Oft ist die Frage des (Rechtskunde-)Unterrichts nur eine Frage des Lehrbuches.« Dem ist nichts hinzuzufügen. Die gleiche Autorin hat ihre Stoffmassen noch einmal ausführlicher in drei Bänden in einer Rechtskunde ausgebreitet, die sich »in besonderer Weise« an die Schüler höherer Wirtschaftsfachschulen, Wirtschaftsgymnasien und Berufsaufbauschulen wendet. Was ist nun wirklich der »Ertrag« eines Unterrichts, der sich an derartigen Lehrbüchern orientiert? Die Schüler pauken lehrgangsmäßig Stoffe, die sie, wie Erfahrung und Lernpsychologie lehren, in kürzester Zeit wieder vergessen, ohne daß ihr Denken auch nur in bescheidenster Weise geschult worden wäre, von Problembewußtsein ganz zu schweigen. Das erklärte Ziel, vertiefte Rechtskenntnis zu vermitteln, wird auf jeden Fall verfehlt. Das Verhaltensziel, Anpassung durch Verinnerlichung des Rechtssystems, wie es ist,

wird möglicherweise erreicht, allerdings anders, als es sich die Autorin vorstellt. Unterstellen wir die gute und naive Absicht, Verständnis für den demokratischen Rechtsstaat auf diese Weise des Lernens sicherzustellen, so muß doch zugleich gesagt werden, daß die Form jedweden Unterrichts zugleich ein Moment seines Inhalts ist. Was hier aber betrieben wird, ist fremdbestimmte Indoktrination durch Stoffhuberei, was allemal, unabhängig vom Inhalt, zur Anpassung führt. Methodisch besser aufbereitet ist die »Rechtskunde« von Ilse Staff. Aber auch sie betreibt Affirmation. Ihre Zielbestimmung gibt sie in der Einleitung: »Nun stellen wir uns einmal vor, wie es wäre, wenn nicht geregelt wäre, was man tun darf und was verboten ist; der Stärkere, der Klügere, der Mächtigere könnte sich nehmen, was er wollte.« In der Tat, das könnte er. Aber daß der Stärkere, der Klügere, der Mächtigere vor allem, sich auch so noch genug nehmen kann und dabei sogar »im Recht« ist, das wäre doch eine weitere Überlegung wert gewesen. Aber derartiges hat Frau Staff nicht im Sinn. Das methodische Schema, nach dem sie vorgeht, ist durchsichtig, weil denkbar einfach und formal »schülergerecht«. Sie schildert Fälle, zitiert Gesetzestexte und subsumiert dann die Fälle. Wie partikular damit freilich Wirklichkeit erfaßt wird, zeigt sich am Beispiel »Jugendliche in Lehre und Beruf«. Ein 16jähriger Lehrling weist schlechte Schulleistungen in der Berufsschule auf, weil sein Meister ihn auch am Schultage frühmorgens vor Unterrichtsbeginn noch arbeiten läßt. Es folgt § 13 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, und dann werden die rechtlichen Möglichkeiten aufgezählt, die der Lehrling hat, um zu seinem Recht zu kommen. Auf der anderen Seite werden die möglichen Sanktionen vermerkt, mit denen der Meister zu rechnen hat. Und dann heißt es: »Die Gewerbeaufsichtsämter achten streng darauf, daß die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.« Was schlicht falsch ist, wie eine Unzahl von Beispielen aus der Lehrlingsausbildung in den letzten Jahren beweisen. Wenn aber die Kontrolle nicht funktioniert, funktionieren die Sanktionen nicht, woraus folgt, daß der Lehrling nur formale Rechte hat. Frau Staff schließt das Kapitel mit erhobe-

nem Zeigefinger ab: »Jeder Jugendliche kann sich an das Gewerbeaufsichtsamt wenden, wenn seine Rechte verletzt werden, wenn er geschlagen wird oder wenn er an seiner Arbeitsstätte ausgenutzt wird. Er muß sich allerdings im klaren sein, daß auch gegen ihn vorgegangen werden kann, wenn er seine Arbeits- und Berufspflichten nicht erfüllt!« Zwei Fragen hierzu: 1. Warum wenden sich die meisten Jugendlichen *nicht* an das Gewerbeaufsichtsamt, wenn ihre Rechte verletzt sind? 2. Wie sieht es denn mit den Arbeits- und Berufspflichten der Lehrlinge wirklich aus? Das Herrschaftsverhältnis Meister-Lehrling wird nicht mitreflektiert; Frau Staff bleibt im formal-rechtlichen Bereich hängen. – Das wird noch deutlicher im Kapitel »Schulstrafen«. Dort lesen wir: »Nur die Strafen sind in der Schule erlaubt, die der Erziehung dienlich sind. Nun kann natürlich zweifelhaft sein, was der Erziehung dienlich ist und was nicht. Viele Pädagogen halten jede körperliche Züchtigung für erzieherisch verfehlt; andere meinen, sie sei ein angemessenes Erziehungsmittel.« Pluralismus über alles. Aber: ist das wirklich noch »natürlich zweifelhaft«? Sollte nicht auch eine Juristin, die eine Rechtskunde für junge Menschen schreibt, ein wenig Ahnung vom Sozialisationsprozeß und seinen Folgen haben? Aber es geht ja nur um das, was ist, nicht um das, was sein könnte oder gar sollte. Und so fährt sie fort: »Unsere Gerichte bestrafen einen Lehrer nur dann wegen KörpERVERLETZUNG, wenn er einen Schüler ohne zureichenden Grund gezüchtigt hat oder wenn die körperliche Strafe im Hinblick auf das Verhalten des Schülers, auf sein Alter und sein gesamtes Entwicklungsstadium unangemessen hart war.« Und was interessiert nun den Juristen noch? Haben Sie es erraten? Sein Interesse konzentriert sich jetzt ausschließlich darauf, wie »ohne zureichenden Grund« und wie »unangemessen« zu interpretieren sind. Das wird dann in extenso exemplifiziert. Warum aber diese mittelalterliche Einstellung unserer Gerichte ungebrochen in unsere demokratischen Zeiten hineinwirkt, bleibt unreflektiert, obwohl man von hier aus das ganze tradierte Recht problematisieren könnte. Da nützt es auch nichts, wenn dann dem Kapitel ein kleiner Abschnitt »Wir diskutieren« folgt, in dem es heißt: »1. Was soll

durch Schulstrafen erreicht werden? Können man die genannten Schulstrafen durch andere Maßnahmen ersetzen...? 2. Besteht vor Lehrern, die viel strafen, mehr Respekt als vor anderen Lehrern? 3. Sollte körperliche Züchtigung wie in Hessen und Berlin in allen Bundesländern verboten werden?« Letztere Frage also, obwohl es »natürlich zweifelhaft« sein kann, was der Erziehung dienlich ist, und obwohl eine wie immer geartete kultusministerielle Regelung nur disziplinarrechtliche Folgen hätte, nicht aber die strafrechtliche Rechtsprechung tangieren würde. – So verfestigt sich der Eindruck, daß es auch in dieser Rechtskunde um Information ohne Problematisierung geht, mithin um Anpassung an den Status quo. Schüler des 7. bis 10. Schuljahres – das wäre die positivste Auslegung – müssen eben erst einmal »phasen- und entwicklungsgerecht« die soziale Welt so akzeptieren, wie sie ist. Ob dann wenigstens den Schülern der Oberstufe des Gymnasiums Kritik auch am Bestehenden zugestanden wird? Das würde dann aber bedeuten, daß für mehr als 85 Prozent unserer Schüler Rechtsunterricht in dem bestünde, was bei Erlemeyer und Staff sichtbar wurde: Anpassung durch Affirmation.

An die Schüler der gymnasialen Oberstufe wendet sich *Gerhard Bender* mit einem Büchlein, das »Probleme des Rechtsdenkens« behandelt. Bender legt eine Sammlung von Primär- und Sekundärquellen vor, die die drei Problemkreise Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht und Naturrecht dokumentieren sollen. Kürzere und längere Zitate von Rechtslehrern, Soziologen, Philosophen etc. sollen diese Bereiche für den Schüler erschließen. Seine Absicht umschreibt Bender im Vorwort so: »Die Fachleute auf den Gebieten der juristischen Methodenlehre und der Rechtsphilosophie wissen um die vielfältigen Ansatzpunkte und um die unterschiedlichen Auffassungen in den einschlägigen Sachfragen. Es war daher sachlich geboten, auch für den Bereich der schulischen Bemühungen um die Probleme des Rechtsdenkens zumindest die wichtigsten gegensätzlichen Meinungen in der juristischen Methodenlehre und Rechtsphilosophie dem Leser gleichberechtigt zur Kenntnisnahme, Prüfung und Würdigung vorzulegen und ihn dadurch zu befähigen, jede weitere Aus-

sage, die er in den einschlägigen juristischen Lehrbüchern finden kann, entsprechend verstehen und einordnen zu können.» Demnach sollen unsere Schüler der gymnasialen Oberstufe zu Schmalspurjuristen ausgebildet werden, die, was ihnen an Juristischem begegnet, »entsprechend verstehen und einordnen«. Zum Einordnen bietet Bender Schubladen an. Sie seien an Hand der Gliederung des Kapitels »Gesetzesrechte« aufgezählt: »1. Fälle, 1.1. Das Problem der Gesetzesauslegung, 1.2. Das Problem der Gesetzesergänzung, 1.3. Das Problem der Gesetzeskorrektur; 2. Die Erfassung des gesetzlichen Sachgehalts, 2.1. Die subjektive und objektive Theorie, 2.1.1. Die subjektive Theorie, 2.1.2. Die objektive Theorie, 2.2. Die Kriterien der Erfassung des hinter den gesetzlichen Bestimmungen stehenden Rechts, 2.2.1. Die Begriffsjurisprudenz, 2.2.2. Die Freirechtschule, 2.2.3. Die Interessenjurisprudenz, 2.2.4. Die Kausaljurisprudenz, 2.2.5. Die Wertjurisprudenz.« Bender ist Jurist und Pädagoge, aber daß hier der Jurist mit dem Pädagogen durchgegangen ist, das sieht selbst ein Nichtpädagoge. Hier wird auf entsprechend höherem Niveau reproduziert, was Erlemeyer und Staff tun: juristische Fachsimpelei und Stoffhuberei unter sorgfältiger Aussparung gesellschaftlicher und politischer Bezüge. Wenn es z. B. um den Machtfaktor des Rechts geht, so zitiert Bender – ja wen denn? – Platon. Und so platonisch-unschuldig ist das ganze Büchlein, woran auch nichts ändert, daß Marx zweimal und Engels einmal zitiert werden. Hätte er doch auf die »Erzväter« verzichtet, die ohnehin nur Alibifunktion haben, und statt dessen ein wenig aus Dahrendorfs Richtersoziologie zitiert, man hätte ihm wenigstens Ansätze eines kritischen Bewußtseins nicht absprechen können. Und auch methodisch geht das Buch eben juristisch-immanent vor und schreibt somit am Frage- und Bewußtseinshorizont der Schüler vorbei. Oder meint Bender etwa, daß er die Schüler für das ganze Büchlein genügend motiviert, wenn sie als Einstieg (»Der Brauch als Quelle des Gewohnheitsrechts«) lesen dürfen, wie die Aubinger Bauernbaum in Oberbayern den Maibaum im Nachbardorf stehlen? Möglicherweise ist mit Rechtskunde nichts anderes beabsichtigt, als was wir in den drei Büchern bisher vorgestellt haben;

denn die Masse anderer Fibeln und Arbeitshefte ist ganz ähnlich konzipiert wie die hier besprochenen. Wenn man nun noch hört, daß in einigen Bundesländern Richter und Anwälte Rechtskunde-Unterricht in den Schulen erteilen, so darf man auf Schlimmes gefaßt sein. Es bleibt dann nur die vage Hoffnung, daß es die Schüler sind, die jene Verunsicherung der Juristen einleiten, der die Lehrer schon länger ausgesetzt sind, und die der antiautoritären Bewegung so mißlang, als sie mit ihrer Anti-Justiz-Kampagne sich völlig in den Mitteln vergriff und jenen Verfestigungsprozeß auslöste, der an der Rechtsprechung abzulesen ist. Aber das wäre eine langfristige und ungewisse Chance. Im Augenblick wäre es wichtiger und zuverlässiger, durch die Produktion besserer Lehrbücher den Schülern Kriterien an die Hand zu geben, mit Hilfe deren sie das Recht hinterfragen können. Hierzu sollten sich kritische Juristen und kritische Pädagogen zusammensetzen. Ansätze gibt es in dieser Richtung schon. Für die Mittelstufe wäre auf *Horst Krautkrämer* zu verweisen, der eine Fibel mit dem Titel »Rechtsfragen im Alltag« vorgelegt. Zwar unterscheidet sich das Buch in vielem nicht von dem von Frau Staff, so in der Kursform und in dem in vielem positivistischen Ansatz. Immerhin aber versucht Krautkrämer an einigen Stellen, wirkliche Probleme dingfest zu machen. So weist er am Beispiel des Kaufvertrages die Diskrepanz zwischen Recht und Rechtswirklichkeit nach und kritisiert damit die Vertragsfreiheit, die dazu geführt hat, »daß der stärkere und erfahrenere Partner das Recht nach seinen Vorstellungen vorschreibt«. Hier schließt Kritik am Betroffensein des Schülers an. Man wünschte sich freilich, daß Krautkrämer diesen Ansatz sehr viel präzisier und nicht nur punktuell eingebracht hätte. Dazu bedürfte es allerdings eines anderen Aufbaues des Buches. Eine Weiterentwicklung des Krautkrämerschen Ansatzes wäre denkbar, wenn er statt eines rechtssystematischen einen historisch-soziologischen Zusammenhang wählte, innerhalb dessen dann die Rolle des Rechts in seiner historischen und gesellschaftlichen Bedingtheit deutlich gemacht würde. Ein solches Buch fehlt bisher gänzlich für die 14–16jährigen Schüler. Dagegen hat *Erika Dingeldey* diese Arbeit

für die Oberstufe des Gymnasiums bereits geleistet, allerdings in Form eines Modells für den Lehrer. Sie nennt es »Unpolitische Justiz?«, wobei das Fragezeichen all das infrage stellt, was die traditionelle Rechtskunde unausgesprochen unterstellt. Dieses Unterrichtsmodell stellt aber auch insofern völliges Neuland dar, als es Frau Dingeldey gelungen ist, die kritischen Ansätze, die die Jurisprudenz selbst entwickelt hat (Wiethölter, Hannover, Nedelmann, Thoss, Bacia, Amman u. a.), in die historische und soziologische Analyse einzubringen und nach modernen, an der Curriculum-Forschung und neueren lerntheoretischen Überlegungen ausgerichteten Gesichtspunkten aufzubereiten. Die politische Funktion der Justiz wird über den Einstieg »Weimarer Republik« bis zur Gegenwart an einzelnen Fällen (z. B. Spiegel-Affäre, Fall Pätsch, KPD-Verbot) überprüft. Die erstaunliche Kontinuität des Richtens von Weimar bis Bonn, die hier ausgebreitet wird, findet dann im Kapitel »Zur Soziologie der Richter« ihre Aufklärung. In einem abschließenden Kapitel, das sich mit Straftaten gegen die Sittlichkeit befaßt, wird in ideologiekritischem Verfahren nochmals an einem anderen Gebiet des Richtens verdeutlicht, was sich Frau Dingeldey als Aufgabe des Modells gestellt hat: »einerseits zur Erkenntnis darüber beizutragen, inwieweit individuelles Bewußtsein durch Sozialisation und Gesellschaft mitgeprägt wird, andererseits nachzuweisen, daß es politisch prävalenzfreies Handeln im gesellschaftlichen Bereich (deshalb) nicht gibt, und zum dritten, eine Ahnung davon zu vermitteln, daß Züge des öffentlichen Bewußtseins (vorherrschende Meinungen, Einstellungen, Urteile) häufig nur das Bewußtsein der in der Gesellschaft herrschenden Gruppen reproduzieren, – was für jeden einzelnen zutrifft, auch wenn er sich frei wähnt.« Man bedauert gelegentlich, daß sich das Modell an Lehrer wendet, besonders, wenn man weiß, daß es an manchen Schulen in Klassenstärke angeschafft wird, um die Schüler damit arbeiten zu lassen. Denn

die Schüler finden dann ihre Aufgaben vielfach bereits »gelöst« vor, amüsieren sich vielleicht, was den Lehrern alles »vorgesagt« wird. Letzteres kann man dann freilich durchaus zum Gegenstand unterrichtlicher Reflexion machen. Aber das Modell verfehlt in der Hand der Schüler – eben, weil es sich an Lehrer wendet – spätestens dann seinen Zweck, wenn z. B. Frau Dingeldey (S. 71) versucht, durch eine Befragung die Schüler zu der Einsicht zu führen, daß sie die gleichen (mittelständischen) Vorurteile haben wie die gerade von ihnen kritisierten Richter, was ja ein ungeheuer wichtiger Lernschritt ist. Verlag und Herausgeber sollten sich überlegen, ob sie nicht zusätzlich Schülertexte zu diesem und anderen Modellen dieser ausgezeichneten Reihe entwickeln können.

Einstweilen mag es freilich um die Lehrer gehen. Ihnen vermittelt Frau Dingeldey in stringenter Gliederung nach Lernzielen und Lernschritten dreierlei: die Rolle der Justiz in historisch relevanten Situationen, die Funktion einer kritischen Soziologie als Aufklärung und die Organisation eines Lernprozesses unter dem leitenden Interesse einer Erziehung zu demokratischem Bewußtsein. Wer auch nur einigermaßen die darstellerischen Schwierigkeiten abschätzen kann, die sich notwendigerweise aus der Integrierung dieser drei Ebenen ergeben, den erstaunt das übersichtliche, gut lesbare Textkontinuum, das hier vorgelegt wird und das sich scheinbar ohne Mühe von einer Ebene der Reflexion zur anderen – von der historischen zur juristischen, von der soziologischen zur didaktischen und methodischen – bewegt und gerade damit zuallererst den Lernprozeß beim Lehrer selbst auslöst. Aus diesem Grunde sollte es auch einem zweiten Adressatenkreis als Pflichtlektüre verordnet werden, an den vermutlich nicht gedacht worden ist: den Jurastudenten im ersten Semester. Vielleicht wäre dann Rechtsunterricht auch erträglich, wenn er von Juristen erteilt wird.

Ludwig Helbig